



Rat der
Europäischen Union

112840/EU XXV. GP
Eingelangt am 27/07/16

Brüssel, den 19. Juli 2016
(OR. en)

11248/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0213 (NLE)**

ENER 286
RELEX 639
COWEB 72
COEST 196

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 456 final - ANNEX 3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über einen Vorschlag zur Festlegung der Liste von Energieinfrastrukturprojekten der Energiegemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 456 final - ANNEX 3.

Anl.: COM(2016) 456 final - ANNEX 3

11248/16

/ar

DGE 2B

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.7.2016
COM(2016) 456 final

ANNEX 3

Addendum to the COM(2016) 456 final
Concerns the addition of Annex 3 to the initial procedure

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über einen Vorschlag zur Festlegung der Liste von Energieinfrastrukturprojekten der
Energiegemeinschaft**

DE

DE

ANLAGE

EMPFEHLUNG DES MINISTERATES

Empfehlung Nr. 2016/./MC-EnC

vom 14. Oktober 2016

zu Vorhaben von gegenseitigem Interesse von Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Am 16. Oktober 2015 erließ der Ministerrat der Energiegemeinschaft einen Beschluss über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur¹. Ziel dieser Maßnahme war es, einen Rechtsrahmen für die vorrangige Behandlung zentraler Energieinfrastrukturvorhaben von Vertragsparteien sowie von Vertragsparteien und EU-Mitgliedstaaten zu schaffen.

Die von der Energiegemeinschaft übernommene Verordnung (EU) Nr. 347/2013 enthält einen umfassenden Rahmen zur Straffung der Genehmigungs-, Regulierungs- und Kostenteilungsverfahren der Vertragsparteien. Zudem wird der Ministerrat verpflichtet, gemäß Titel III des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft anhand einer Reihe von Kriterien einen Beschluss zur Festlegung einer Liste vorrangiger Infrastrukturprojekte – der sogenannten Projekte von Interesse für die Energiegemeinschaft (PECI) – zu fassen. Nach der Verordnung besteht die Möglichkeit, die Bestimmungen der Verordnung auch auf Vorhaben von gegenseitigem Interesse (PMI) anzuwenden, d. h. auf Projekte, die von zwei Nachbarstaaten (eine Vertragspartei einerseits und ein Mitgliedstaat andererseits) als wichtig anerkannt werden, aber nicht den Rechtsstatus eines PECI haben. Die Frist für die Umsetzung der wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sowie für die Festlegung der Liste der PECI endet am 31. Dezember 2016.

Im Einklang mit der von der Energiegemeinschaft übernommenen Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt und mit der Vorbereitung der PECI-Liste beauftragt. Die von den Projektentwicklern eingereichten Projekte wurden einer öffentlichen Konsultation unterzogen, die das Sekretariat der Energiegemeinschaft am 2. Mai

¹ D/2015/09/MC-EnC.

2016 einleitete. Im Laufe des Jahres 2016 wurde geprüft, welche Vorhaben für den PECI- oder PMI-Status in Betracht kommen.

Hiermit schlägt die Europäische Union dem Ministerrat der Energiegemeinschaft vor, eine Empfehlung abzugeben, um politische Impulse zu setzen und dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Regulierungsmaßnahmen getroffen werden, um die Verwirklichung von PMI zu unterstützen. Diese Kategorie der Infrastrukturvorhaben umfasst Projekte, von denen mindestens eine Vertragspartei und mindestens ein Mitgliedstaat profitieren. Diese Vorhaben erhalten zwar nicht den Status eines Projekts von Interesse für die Energiegemeinschaft, sie werden jedoch von den beteiligten Vertragsparteien und dem jeweiligen Mitgliedstaat unterstützt.

2. Rechtsgrundlage des Vorschlags

Nach Artikel 82 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft trifft der Ministerrat Maßnahmen gemäß Titel III auf Vorschlag einer Partei oder des Sekretariats. Die Kommission hat dem Ministerrat der Energiegemeinschaft im Namen der Europäischen Union einen solchen Vorschlag übermittelt.

Nach Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a des Beschlusses legt der Ministerrat die Liste von Projekten von Interesse für die Energiegemeinschaft in einem Beschluss gemäß Titel III des Vertrags fest.

Vorschlag der Europäischen Union für eine

EMPFEHLUNG DES MINISTERATES

Empfehlung Nr. 2016/./MC-EnC

vom 14. Oktober 2016

zu Vorhaben von gegenseitigem Interesse von Vertragsparteien und Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Ministerrat der Energiegemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (im Folgenden „Vertrag“), insbesondere auf die Artikel 2, 26, 27 und 82,

auf Vorschlag der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Eines der Hauptziele des Vertrags ist die Schaffung eines stabilen Regulierungs- und Marktrahmens, der Anreize für Investitionen bietet.

(2) Für die Energiegemeinschaft besteht eine der wichtigsten Herausforderungen darin, die Regulierungslücke zu schließen, die an den Grenzen zwischen den Vertragsparteien der Energiegemeinschaft und den EU-Mitgliedstaaten existiert.

(3) Am 16. Oktober 2015 beschloss² der Ministerrat der Energiegemeinschaft, die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in der Energiegemeinschaft durchzuführen.³

(4) Nach Artikel 8 Absatz 4 des Beschlusses müssen Projekte, bei denen die Grenze mindestens einer Vertragspartei und mindestens eines Mitgliedstaates gequert wird, zunächst den Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse („PCI“) innerhalb der Europäischen Union haben, um als Projekt von Interesse für die Energiegemeinschaft („PECI“) in Betracht zu kommen; Grund dafür ist, dass auf beiden Seiten der Grenze eine starke regulatorische Unterstützung gewährleistet werden muss, die für eine erfolgreiche Durchführung grenzüberschreitender Projekte zwischen den Vertragsparteien und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union notwendig ist.

² D/2009/2015/MC-EnC.

³ ABl. L 115 vom 25.5.2013, S. 39.

(5) In Artikel 8 Absatz 4 des Beschlusses wird der Begriff des Vorhabens von gegenseitigem Interesse („PMI“) eingeführt, bei dem die Möglichkeit besteht, Projekte ohne PECI-Status dennoch auf freiwilliger Grundlage durch Vertragsparteien und Mitgliedstaaten, die das Projekt unterstützen, entwickeln zu lassen.

(6) Auf der Grundlage der Verordnung wurden zwei Arbeitsgruppen eingesetzt, um die PECI-Liste zu prüfen und festzulegen; zudem wurde vereinbart, dass potenzielle PMI ebenfalls geprüft werden sollten, um sich auf eine Liste von Vorhaben verständigen zu können, die trotz des fehlenden PECI-Status auf der Ebene des Ministerrats politisch unterstützt werden sollten.

(7) Die vorgeschlagene PMI-Liste und der Entwurf der Empfehlung wurden auf der Sitzung der ständigen hochrangigen Gruppe („PHLG“) vom XX. XX. 2016 erörtert und festgelegt, und es wird bestätigt, dass alle betroffenen Vertragsparteien und Mitgliedstaaten die Liste gebilligt haben.

(8) Der Ministerrat hat am 14. Oktober 2016 einen Beschluss über die Festlegung der PECI-Liste erlassen –

EMPFIEHLT:

- (1) Die im Anhang aufgeführten Projekte sollten den Status von Vorhaben von gegenseitigem Interesse erhalten.
- (2) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vertragsparteien, deren Grenzen von den nachstehend aufgeführten Projekten gequert werden und die die Projekte unterstützen, werden aufgefordert, die in der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, um die zügige und effiziente Durchführung der Projekte zu erleichtern. Es wird empfohlen, dass solche Aktionen und Maßnahmen Folgendes vorsehen:
 - (a) Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Organisation der nationalen Genehmigungsverfahren und die regulatorische Behandlung sollten auf die aufgeführten Projekte ausgedehnt werden.
 - (b) Eine bessere administrative und regulatorische Steuerung der aufgeführten Projekte durch alle beteiligten Vertragsparteien und Mitgliedstaaten sowie eine Überwachung der bei der Umsetzung der Projekte erzielten Fortschritte durch die gemäß der Verordnung eingesetzten Gruppen sollten gewährleistet werden und gegebenenfalls sollten Empfehlungen zur Erleichterung ihrer Durchführung abgegeben werden.
 - (c) Es sollte regelmäßig ein gemeinsamer Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Liste aufgeführten Projekte erstellt werden.
 - (d) Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur sollten größtmögliche Anstrengungen unternommen werden, damit die Projekte auf der EU-Seite der Grenze den PCI-Status erhalten.

- (e) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten mit dem Regulierungsausschuss der Energiegemeinschaft und mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten zusammenarbeiten, um zu klären, wie eine optimale Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Regulierung hinsichtlich der aufgeführten Projekte herbeigeführt und erzielt werden können.

Diese Empfehlung tritt mit ihrer Annahme in Kraft und ist an die beteiligten Parteien, die Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo und an die in Artikel 27 des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft genannten Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Sarajewo am 14. Oktober 2016

Im Namen des Ministerrates

.....
(Vorsitz)